

## Open Access an Hochschulen

Texte: Nicole Beranek Zanon

**W**issen für Alle! Das ist die Forderung der Open-Access-Bewegung, die in der Berliner Erklärung von 2003 festgehalten wurde. Jedermann/-frau soll freien Zugang haben zu wissenschaftlicher Literatur, zu wissenschaftlichen Primär- und Metadaten, Quelltexten, Forschungsergebnissen und zu deren digitalen Reproduktionen.

Das unlimitierte Verwertungsrecht der Open-Access-Bewegung steht im Widerspruch zum proprietären und restriktiven Urheberrechtsregime. Die Open-Access-Bewegung möchte sicherstellen, dass öffentlich finanzierte Wissenschaftsergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Heute gibt es mehrere Wege, um Open Access zu nutzen: Als *goldener Weg* wird die primäre Veröffentlichung eines Werkes in einem Open-Access-Medium genannt. Die Parallelveröffentlichung zusammen mit der Veröffentlichung auf einem Open-Access-Medium nennt man den *grünen Weg*. Als schlussendlich dritten, *grauen Weg* bezeichnet man Veröffentlichungen, die über den Buchhandel nicht erhältlich sind, wie Seminar- und Diplomarbeiten etc.

### Wie lassen sich Open Access und Urheberrecht vereinbaren?

Nach der gesetzlichen Regelung hat der Urheber sämtliche Urheberrechte. Die Universitätsgesetze sehen vor, dass die Urheberrechte bei der Universität liegen, wie

uns Prof. Dr. Micha Senn von der ZHdK erläuterte. Damit ist jedem Hochschulangehörigen die Verhandlungsfreiheit mit Verlagen genommen, ein Werk zu publizieren und für die eigenen Zwecke zu verwerten. In der Praxis ist dies allerdings schwer durchsetzbar.

### Welches ist der richtige Weg?

Heute versuchen die Universitäten oder deren Institute, mindestens kostendeckend zu arbeiten. Die Universität St. Gallen zum Beispiel führt sämtliche wissenschaftlichen Texte als Quellenangaben auf ihrer Forschungsplattform Alexandria ([www.alexandria.unisg.ch](http://www.alexandria.unisg.ch)). Zeitschriftenartikel sind dabei gratis verfügbar, während Bücher oder Forschungsergebnisse über den Buchhandel bezogen werden können. Dieses Modell erscheint vernünftig. Welcher Weg gewählt wird, ist aber schlussendlich eine Frage der Kultur der jeweiligen Organisation oder sogar der jeweiligen Fachrichtung.

### Was ist aber «Open Resource Education»?

Der Begriff der Open Resource Education (OER) bezeichnet frei verfügbare Lern- und Lehrmaterialien, wie Dr. Rolf Brugger von SWITCH erläuterte. OER können einen enormen Nutzen für den Bildungsbereich und das lebenslange Lernen in einer Bildungsgesellschaft haben. Nebst urheberrechtlichen Fragen wie bei Open Access stellen sich hier zusätzlich Fragen des Persönlichkeitsrechts – wenn zum Beispiel Vorlesungen abgebildet oder aufgezeichnet werden. Das Einverständnis des Präsentierenden ist hier unumgänglich. SWITCH unterstützt mit den Diensten SWITCHcast und SWITCHcollection die OER.

Für Informationen zur nächsten WG ICT Law am 14. April 2011 siehe die Agenda auf Seite 45. ■

## Update BÜPF und VÜPF

**W**arten ist derzeit angesagt, wenn es um das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) geht. Am 19. Mai 2010 schickte das Eidgenössische Justiz und Finanzdepartement den Vorentwurf zur Revision des BÜPF in die Vernehmlassung – seither ist Funkstille. Die Vernehmlassungsantworten müssten längst publiziert sein. Dies war bis Redaktionsschluss nicht der Fall.

### Revision durch die Hintertüre

Der Dienst ÜPF versucht in der Zwischenzeit, die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, SR 780.11) zum geltenden BÜPF zu revidieren. Dabei werden Teile des Revisionsgegenstandes des BÜPFs in die VÜPF integriert. Gemäss der Vorlage für die Ämterkonsultation soll die Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereiches neu erfolgen, und zwar durch die Neudefinition von Internetdienstleistern im VÜPF. Dies ist besonders für die Universitäten und Fachhochschulen relevant. Es bleibt aber zu hoffen, dass darauf verzichtet wird. Bleibt es nämlich bei diesem Wortlaut, so ist dies aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen.

Warum? Das Legalitätsprinzip erfordert, dass für grundlegende Eingriffe in die Eigentumsfreiheit eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne vorhanden ist, also ein Bundesgesetz. Positiv aufzunehmen ist dagegen der Verzicht auf die Pflicht, wonach Provider bei der Implementierung von Staatstrojanern mitzuwirken haben. Auch ist die zeitliche Hilfestellung lockerer formuliert: Die Provider müssen so schnell wie möglich Massnahmen des Dienstes ÜPF umsetzen. Dies täuscht aber über einen wichtigen Sachverhalt hinweg: Werden in den technischen Spezifikationen kürzere Antwort- und Reaktionszeiten definiert, so hat der Provider sich danach zu richten. Summa summarum: Aufgrund des heutigen Standes eine klare Mogelpackung! ■

## Nicole Beranek Zanon



Nicole Beranek Zanon ist seit 2002 Legal Counsel und Attorney-at-law bei SWITCH.

[nicole.beranek@switch.ch](mailto:nicole.beranek@switch.ch)